

## Die Basler Katholiken auf dem Weg zur Gleichberechtigung

Autor(en): Johannes Georg Fuchs

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 1973

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/90de8ccd-5a85-4814-9b38-267c459381d8>

### Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform [www.baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

# Die Basler Katholiken auf dem Weg zur Gleichberechtigung

*Johannes Georg Fuchs*

Es war ein langer und dornenvoller Weg, den Basler Katholiken zurücklegen mußten, um die gleiche Stellung wie die evangelisch-reformierte Kirche zu erlangen. Ja, Basel-Stadt war der letzte ursprünglich evangelische Kanton, der die Parität gegenüber den Katholiken verwirklichte<sup>1</sup>. Ausdruck für die einstige konfessionelle Geschlossenheit nach Annahme der «Basler Konfession» von 1534 war, als Pfarrer Markus Bertschin zu St. Leonhard dem St. Galler Reformator Joachim Vadian schreiben konnte: «Es ist wunderbar und fast nicht zu glauben: in der ganzen Stadt sind nicht mehr als fünf gefunden worden, die nicht eingewilligt hätten»<sup>2</sup>. Doch ist bekannt, daß zur Zeit der Reformation einige Basler am alten Glauben festhielten und verstohlen die Messe in den benachbarten Gemeinden besuchten und daß diese Tradition erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts vollends erlosch<sup>3</sup>. Immerhin wurde den aus der katholischen Umgebung stammenden Dienstboten und Arbeitern erlaubt, den Gottesdienst außerhalb der Stadt zu besuchen. Erst als 1768 den Katholiken gestattet wurde, in der Privatkapelle des kaiserlichen Ministers und Residenten von Nagel am katholischen Gottesdienst teilzunehmen, und dann 1792 vorübergehend sogar die Martinskirche für die Seelsorge der in Basel einquartierten eidgenössischen Truppen der katholischen

Orte zur Verfügung gestellt wurde, konnte sich eine katholische Stadtgemeinde bilden<sup>4</sup>. Nachdem der Rat seine Konzessionen 1797 wieder zurücknehmen wollte, billigte er doch nach einem Hin und Her die Benützung der St. Clara-Kirche zu, einmal weil der französische Geschäftsträger interveniert hatte, dann aber auch, weil die Verfassung der Helvetischen Republik von 1798, wenngleich verklausuliert, Glaubens- und Gewissensfreiheit forderte. Bei diesem Entgegenkommen blieb es trotz der rückläufigen Tendenzen der Mediationsverfassung von 1803<sup>5</sup>.

Unter ihrem damaligen ersten Pfarrer Roman Heer, der am 8. April 1798 die Kanzel bestieg, erhielt die Gemeinde eine festere Ordnung<sup>6</sup>. Wir stehen somit an der Wiege der «Römisch-Katholischen Gemeinde Basel». Sie wird geleitet von einer Vorsteherschaft, bestehend aus neun Mitgliedern und einem Präsidenten an der Spitze. Weil im Zusammenhang mit der Nachfolge von Pfarrer Roman Heer Schwierigkeiten entstanden, wurde für die Wahl der Vorsteher durch die Gemeinde ein Reglement ausgearbeitet, das der Rat am 14. März 1804 genehmigte<sup>7</sup>. An eine klare rechtliche Ordnung des Verhältnisses von Staat und katholischer Kirche war allerdings vorläufig nicht zu denken, zumal die Katholiken noch immer von der Er-

langung des Bürgerrechtes ausgeschlossen blieben. Als 1815 die katholischen Gemeinden des Birsecks im Zuge des Wiener Friedens mit dem Kanton Basel vereinigt wurden, änderte sich für die in den reformierten Gebieten, vor allem in der Stadt Basel wohnenden Katholiken zunächst nichts, bis 1822 mit dem «Reglement über die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in der Stadt Basel»<sup>8</sup> der katholische Gottesdienst ausdrücklich geduldet wurde, wenn auch bei straffer Staatsaufsicht. Nach jenem Reglement steht die Wahl des Pfarrers, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung, der Vorsteherschaft zu<sup>9</sup>.

Die Kantonsverfassung von 1833 sanktionierte weitgehend die bestehende Ordnung, wenn auch die evangelisch-reformierte Kirche zurückhaltender «Landeskirche» genannt wird<sup>10</sup>, um zum Ausdruck zu bringen, daß zwischen Staat und Kirche keine volle Identität mehr besteht. Erst mit der Bundesverfassung von 1848 steht den Katholiken das Bürgerrecht offen<sup>11</sup>. Nachdem schwerwiegende innere Spannungen überwunden werden konnten, wobei die bischöfliche Vermittlung mit dem Verweis auf die bisherige organisatorische Unabhängigkeit zurückgewiesen wurde, gab sich die Gemeinde 1857 ein neues «Reglement über innere Organisation und Administration», natürlich unter Vorbehalt der Oberaufsicht der Regierung<sup>12</sup>. Als in den siebziger Jahren die neue Bundesverfassung vor der Türe stand und man auch die Revision der kantonalen Verfassung diskutierte, wurde verschiedentlich die Gleichstellung von Katholiken und Protestanten postuliert<sup>13</sup>. Die Radikalen<sup>13a</sup> forderten zwar zunächst Trennung von Kirche und Staat. So rief ihr Führer Wilhelm Klein 1869 aus: «Laut ruft die heutige Zeit nach dem

Arzt, der die unnatürlich verbundenen Zwillingbrüder Kirche und Staat endlich trenne und jedem von ihnen seine eigene freie Entscheidung gebe»<sup>14</sup>. Diese Haltung änderte sich, weil man seit den in den fünfziger und sechziger Jahren immer stärker werdenden kirchlichen Richtungsgegensätzen ein Auseinanderbrechen der reformierten Kirche, ja ihren Rückfall in die Orthodoxie befürchtete<sup>15</sup>. So ist es kein Zufall, daß das am 5. Januar 1874 erlassene «Gesetz über Organisation der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Stadt» die evangelische Kirche zwar verselbständigte und ihr mit Einführung von Synode und Kirchenrat eigene Organe zubilligte, jedoch eine offene, dogmatisch nicht gebundene und demokratisch geordnete Volkskirche verwirklichte, wobei äußere Ordnung und Finanzen weiterhin staatliche Aufgabe blieben<sup>16</sup>. So bestand auch wenig Bereitschaft, die katholische Kirche, die sich nicht in dieser Weise in den Staat einordnen konnte, anzuerkennen, zumal das Papsttum mit dem Unfehlbarkeitsdogma des Ersten Vatikanischen Konzils damals seinen Höhepunkt erlebte. Immerhin erhoben sich Stimmen vor allem aus dem konservativen Lager, welche eine ausgleichende Lösung verlangten.

Als im Sinne des radikalen Vorschlages mit Verfassungsrevision vom 10. Mai 1875 die katholische Kirche der evangelischen Kirche gleichgestellt, sie jedoch weitgehend den gleichen Auflagen einer demokratischen Volkskirche unterworfen wurde<sup>17</sup>, wandte sich die katholische Gemeinde wegen der darin liegenden Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit an die Bundesversammlung, allerdings ohne Erfolg<sup>18</sup>. So erklärte die Vorsteherschaft am 13. Februar 1876 dem Regierungsrat, daß sie sich als eine freie

Gemeinde betrachte und so in kein näheres Verhältnis zum Staat treten möchte, was der Regierungsrat offiziell am 16. September 1876 zur Kenntnis nahm<sup>18</sup>. Gleichzeitig gab sich die römisch-katholische Gemeinde Statuten im Sinne des privaten Vereinsrechtes. Indessen trat nun die vom Freisinn geförderte altkatholische Bewegung in die so entstandene Lücke und erhielt 1878 durch «Gesetz betreffend Organisation der katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Stadt» ihre äußere Ordnung, und zwar in enger Anlehnung an das entsprechende Gesetz für die Reformierten<sup>19</sup>.

Ein schwerer Schlag wurde den Katholiken im «Schulstreit» von 1883 versetzt, weil der Regierungsrat, der nach dem Schulgesetz von 1880 die Führung von Privatschulen zu genehmigen hatte, die Fortführung der bereits auf das beginnende 19. Jahrhundert zurückgehenden katholischen Schule nicht gestattete. Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs an den Bundesrat war ohne Erfolg<sup>20</sup>. Ja, durch Großratsbeschuß wurde 1884 sogar bestimmt, daß Mitglieder religiöser Genossenschaften von der Lehrtätigkeit ausgeschlossen seien und mit Verfassungsrevision von 1889 wurde in einer Bestimmung – sie gilt noch heute und gereicht der baselstädtischen Kantonsverfassung kaum zur Zierde – den Angehörigen religiöser Orden oder Kongregationen die «Leitung von Schulen oder Erziehungsanstalten sowie die Lehrtätigkeit an solchen» untersagt<sup>21</sup>.

Da die Katholiken mit ihrer Stellung wenig zufrieden waren, wurden verschiedene Schritte zur Verbesserung der Verhältnisse versucht. Der Großratsbeschuß von 1881, den Katholiken die Barfüßerkirche zur Verfügung zu stellen, kam freilich nicht zur Ausführung<sup>22</sup>. Das

Bemühen des Regierungsrates im Jahre 1883, durch Vermittlung des Bundes den Anschluß der Basler römisch-katholischen Gemeinde an den Bistumsverband zu ermöglichen und in Fühlungnahme mit dem Bischof eine entsprechende Ordnung für diese im Verhältnis zum Staat zu finden, scheiterte am Widerstand gewisser katholischer Kreise unter Führung von Pfarrer Jurt. Man wollte vom «Staatskircheln und Staatspäpstel» nichts wissen<sup>23</sup>. Diese ablehnende Haltung erfolgte wohl, weil man sich die bisherige Freiheit gegenüber dem Staat erhalten wollte, sichtlich aber auch, weil die größere Unabhängigkeit gegenüber dem Bistum Vorteile aufwies. Die letzte Gelegenheit, eine «einzigartige Gelegenheit», der Verbindung von Staat und katholischer Kirche war damit verpaßt<sup>24</sup>.

Wieder verstrichen zwei Jahrzehnte – 1900 wurde die Josephskirche gebaut – bis 1903 und dann 1906 erneute Vorstöße von römisch-katholischer Seite erfolgten, die römisch-katholische Gemeinde möchte vom Staat eine jährliche Subvention erhalten<sup>25</sup>. Gleichzeitig wurde von sozialistischer Seite die grundsätzliche Trennung von Kirche und Staat gefordert. Radikale Kreise namentlich wollten am status quo festhalten und damit von einer Trennung absehen. Im Schoße der evangelisch-reformierten Kirche bestand eine gewisse Unsicherheit, zumal eine Minderheit des Kirchenrates die größere Unabhängigkeit der evangelisch-reformierten Kirche, vor allem deren finanzielle Selbständigkeit befürwortete<sup>26</sup>. Der Große Rat, mit der Frage befaßt, überwies das Geschäft der Regierung zur Berichterstattung, weil das bestehende «System der Landeskirchen und die damit verbundene Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse durch den Staat den Anforderungen

der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht mehr entspricht»<sup>27</sup>. Es war ein besonderer Glücksfall, daß der damalige Justizdirektor Carl Christoph Burckhardt-Schazmann, ein begabter Jurist und Politiker, ein Mann mit einem feinen historischen Empfinden und mit einem ausgesprochenen Gerechtigkeitsgefühl, aber auch ein engagiertes Kirchenglied, mit der Ausarbeitung des Ratschlages betraut wurde. «Man kann ruhig zugeben», sagt Hermann Henrici, «daß noch selten eine wichtige Frage von der Regierung eine derart gründliche Bearbeitung erfahren hatte.»<sup>28</sup> Die einen riefen «Religion ist Privatsache», die Katholiken fühlten sich ungerecht behandelt, vor allem weil der Staat für die finanziellen Bedürfnisse der evangelisch-reformierten Kirche voll aufkommt. Die Anhänger des status quo erklärten, daß dieser mit der Bundesverfassung in Einklang stehe und daß der Staat auch andere Institutionen subventioniere, die nicht jedermann benützen könne. Überhaupt würden die Katholiken im Schul- und Fürsorgewesen von dem höheren Steueraufkommen der Protestanten profitieren, weshalb die Unbilligkeit mehr theoretisch als praktisch sei<sup>29</sup>. Manche Protestanten befürchteten eine Kirchenflucht, wenn die Kirchenmitglieder inskünftig Kirchensteuern bezahlen müßten. Bei einer größeren kirchlichen Freiheit sei infolge der theologischen Richtungskämpfe eine Spaltung der reformierten Kirche überdies nicht ausgeschlossen. Schließlich gab es auch protestantische Stimmen, die sich von einer größeren Unabhängigkeit gegenüber dem Staat eine Belebung des kirchlichen Lebens versprachen<sup>30</sup>.

In dieser kirchlich wie politisch äußerst heiklen Lage entstand unter der geistigen Führung von C. Chr. Burckhardt-Schaz-

mann die sogenannte «Basler Lösung», die man auch schon als «hinkende Trennung» bezeichnet hat und die in der Volksabstimmung von 1910 mit großem Mehr angenommen wurde. Danach werden Kirche und Staat finanziell getrennt. Der Ausweg, die katholische Kirche einfach auch zu subventionieren, wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt<sup>31</sup>. Die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche bleiben Volkskirchen mit öffentlichem Status. Sie geben sich eine eigene Verfassung und sind bezüglich der rein kirchlichen Dinge, wie Gottesdienst und Seelsorge, vollkommen frei. Ihre äußere Ordnung, die der Genehmigung des Regierungsrates bedarf, muß den Anforderungen einer demokratischen Volkskirche entsprechen, d. h. jeder Kantonseinwohner muß vorbehaltlos Zugang haben, die Wahl der kirchlichen Organe mit Einschluß der Geistlichen muß auf demokratischem Weg erfolgen und die kirchlichen Minderheiten müssen entsprechenden Schutz finden. Die Kirchenglieder haben in Form von Kirchensteuern für die Bedürfnisse der Kirche selbst aufzukommen<sup>31a</sup>. Die Katholiken lehnten jedoch diese Lösung mit Enttäuschung und Verbitterung als immer noch diskriminierend und Oktroi der Mehrheit ab. Nach ihrer Meinung wäre auch ohne solche, dem Wesen der katholischen Kirche widersprechende Auflagen, eine öffentlich-rechtliche Anerkennung der römisch-katholischen Gemeinde möglich gewesen. Die beanspruchte Staatsaufsicht über die anerkannten Kirchen sei «ein altersgraues Inventarstück wohleingerichteter Regierungsstuben der josefinischen Zopfzeit»<sup>32</sup>.

C. Chr. Burckhardt-Schazmann, den die von den Katholiken empfundene Krän-

kung tief bekümmerte, hat zweifellos der Ordnung von Kirche und Staat in Basel den richtigen Weg gewiesen, wenn auch bei den damaligen Verhältnissen gewisse ausgleichende Lösungen gefunden werden mußten. In der Tat flackerte in den zwanziger Jahren das Postulat der strikten Trennung von Kirche und Staat wieder auf, fand jedoch wegen der bereits erfolgten Entflechtung von Kirche und Staat nicht den nötigen Widerhall. So ist auch kein Zufall, daß noch nach Jahrzehnten eine Neuordnung von Kirche und Staat aufgrund des von C. Chr. Burckhardt inspirierten Systems erfolgen konnte, wie dies in der denkwürdigen Volksabstimmung vom Dezember 1972 geschehen ist. Natürlich wurde das «katholische Anliegen» nach 1910 nicht begraben, sondern beschäftigte den römisch-katholischen Volksteil als immer noch drückendes Unrecht. Im Jahre 1929 wurde noch einmal ein politischer Vorstoß unternommen, um die Stellung einer öffentlichrechtlichen Körperschaft zu erlangen, aber ohne Erfolg<sup>33</sup>. Erst in der Verfassung für einen wiedervereinigten Kanton Basel, wie sie der Verfassungsrat seit 1960 vorbereitete und dann 1969 dem Volk vorlegte, wurde die Anerkennung der baselstädtischen römisch-katholischen Gemeinde und ihre mögliche Vereinigung mit der römisch-katholischen Landeskirche von Baselland vorgesehen<sup>34</sup>. Die einer solchen Anerkennung bisher entgegenstehenden Auflagen waren weggefallen, weil den einzelnen Kirchen gestattet wurde, sich im Rahmen von Bundesrecht und kantonalem Verfassungsrecht frei zu ordnen. Gefordert wurde einzig noch, daß die Kirchenverfassung in einer demokratischen Abstimmung durch die Kirchenglieder angenommen wird<sup>35</sup>.

Da der Ausgang der Abstimmung in der Wiedervereinigungsfrage ungewiß erschien, wurde bereits im September 1969 eine aus Vertretern der evangelisch-reformierten Kirche, der christkatholischen Kirche, der römisch-katholischen Gemeinde und der israelitischen Gemeinde bestehende «paritätische» Kommission gebildet, die aufgrund der baselstädtischen Tradition und im Geiste der Wiedervereinigungsverfassung einen neuen Kirchenartikel für die Kantonsverfassung ausarbeitete, um die Gleichstellung der vier Religionsgemeinschaften vorzubereiten. Das ganze Anliegen wurde anschließend verschiedenen Großräten unterbreitet und führte zum Anzug von Eugen Keller. Dieser Anzug wurde von einer selten großen Zahl von Großräten mitunterzeichnet und forderte eine Überprüfung des bisherigen Kirchenartikels der Kantonsverfassung im Hinblick auf eine öffentlich-rechtliche Anerkennung der römisch-katholischen und der israelitischen Gemeinde<sup>36</sup>. Der Regierungsrat empfahl in seinem Bericht die Übernahme des von der paritätischen Kommission ausgearbeiteten Kirchenartikels. Der Große Rat schloß sich an, und das Volk stimmte im Dezember 1972 mit großem Mehr zu. Damit wurde die seinerzeitige Lösung von C. Chr. Burckhardt-Schazmann bestätigt und zugleich im Sinne größerer kirchlicher Freiheit entwickelt.

Bereits im Juni 1972 befaßte sich die römisch-katholische Gemeinde mit den Vorarbeiten für eine eigene Kirchenverfassung, setzte einen Verfassungsrat ein und betraute den Verfasser des vorliegenden Beitrages mit der Ausarbeitung eines ersten Vorentwurfes. Jener Entwurf, der vom Verfassungsrat eingehend durchberaten und gesichtet wurde, konnte

am 30. März 1973 der Öffentlichkeit vorgelegt und einem allgemeinen Vernehmlassungsverfahren unterstellt werden. Nach Eingang der Stellungnahmen bereinigte der Verfassungsrat den Verfassungstext und besprach diesen mit den bischöflichen Instanzen. Die Vorsteher-schaft der römisch-katholischen Gemein-de stimmte dem Entwurf am 26. Oktober 1973 zu. Anschließend erteilten Regie-rungsrat und Bischof ihre Genehmigung.

Der Verfassungsentwurf<sup>37</sup>, über dessen Schicksal der römisch-katholische Volks-teil in der Abstimmung vom 11. bis 13. Ja-nuar 1974 zu entscheiden hatte, lehnt sich zum Teil an die Ordnung in anderen Kantonen an, nimmt auf die besonderen Verhältnisse unseres Stadtkantons Rück-sicht und möchte zugleich für die künf-tige Entwicklung offen sein. Vor allem will er den Anliegen der römisch-katho-lischen Bevölkerung dienen und die ma-teriellen Grundlagen der kirchlichen Tä-tigkeit, namentlich auch im sozialen Be-reich garantieren. Er will klare Struktu-ren auf der Ebene von Kantonalkirche und Pfarrgemeinde schaffen, ein rechts-staatlich-demokratisches Verhalten der Organe gewährleisten, die Laien anders als bisher einbeziehen, eine gute Zusam-menarbeit mit den geistlichen Instanzen verwirklichen und nicht zuletzt zur Öku-mene in Basel beitragen. Alle diese Ord-nung hat sich freilich der Hauptaufgabe, nämlich der Seelsorge, unterzuordnen. Dank der Erhebung von Kirchensteuern, die jeden nach seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten belasten, soll eine Solida-rität auch in den materiellen Belangen und damit ein sozial gerechtes Beitragssystem erreicht werden. Nur so kann die Rö-misch-Katholische Kirche Basel-Stadt ihre vielfältigen Aufgaben in seelsorg-licher und sozialer Hinsicht erfüllen.

Nachdem der Staat im Dezember 1972 seinerseits das Erforderliche getan hatte, haben nun die Katholiken die Konse- quenz in der Abstimmung vom 11. bis 13. Januar 1974 gezogen und die Verfas- sung mit 8188 Ja gegen 4619 Nein ange- nommen. Der Entscheid wäre noch ein- deutiger ausgefallen, hätten nicht die Gastarbeiter, die sich erstmals derart an einer Abstimmung beteiligten, eine ab- lehrende Haltung eingenommen. Es bleibt nur zu hoffen, daß sich die Verfas- sung bewährt und daß es zudem gelingt, dank der für die Fremdsprachigen vorge- sehenen Spezialpfarrgemeinden den Sinn der Gastarbeiter für unsere Formen und Strukturen zu wecken.

---

*Anmerkungen:*

1. FUCHS, Zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, Essener Gespräche, Heft 5 (1971) S. 143 ff.
2. E. STAEHELIN, Das Buch der Basler Reformation (1929) S. 251.
3. HENRICI, Die Entwicklung der Basler Kirchen- verfassung bis zum Trennungsgesetz (1910), Ein Beitrag zur Geschichte des Staatskirchenrechts, Sav. Ztschr., kan. Abt., Bd. 4 (1914) S. 160 ff.
4. HENRICI a.a.O. S. 162.
5. HENRICI a.a.O. S. 163.
6. J. LACHER, Höre mein Kind und Nachkommen- schaft, Die Geschichte der katholischen Kirche in Basel (1948) S. 21.
7. J. LACHER a.a.O. S. 41/42.
8. Die Geschichte der Römisch-Katholischen Ge- meinde Basel unter Berücksichtigung ihres Ver- hältnisses zum Staat, Bericht z.H. des Verfas- sungsrates (unveröffentlicht) S. 6.
9. GIACOMETTI, Quellen zur Geschichte der Tren- nung von Staat und Kirche (Tübingen 1926) S. 556 ff. Vgl. HENRICI a.a.O. S. 169 ff.

10. GIACOMETTI a.a.O. S. 559. Vgl. HENRICI a.a.O. S. 177.
11. GIACOMETTI a.a.O. S. 560.
12. HENRICI a.a.O. S. 183.
13. HENRICI a.a.O. S. 196ff. bes. S. 201.
- 13a. D. h. die Freisinnigen.
14. PAUL BURCKHARDT, Geschichte der Stadt Basel (Basel 1957) S. 283.
15. PAUL BURCKHARDT a.a.O. S. 296.
16. GIACOMETTI a.a.O. S. 561ff. Vgl. HENRICI a.a.O. S. 188ff.
17. GIACOMETTI a.a.O. S. 565/566.
18. HENRICI a.a.O. S. 205.
19. GIACOMETTI a.a.O. S. 566ff. Vgl. C. CHR. BURCKHARDT-SCHAZMANN, Neuzeitliche Wandlungen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Schweiz, Schriften und Vorträge (Basel 1917) S. 146 und HENRICI a.a.O. S. 204.
20. HENRICI a.a.O. S. 209ff.; C. CHR. BURCKHARDT a.a.O. S. 143.
21. GIACOMETTI a.a.O. S. 569/570. Vgl. Kantonsverfassung Basel-Stadt § 13 Abs. 2.
22. HENRICI a.a.O. S. 216/217.
23. HENRICI a. S. 216ff. bes. S. 218; C. CHR. BURCKHARDT a.a.O. S. 207.
24. C. CHR. BURCKHARDT a.a.O. S. 208. Ferner S. 147.
25. C. CHR. BURCKHARDT a.a.O. S. 147ff.; HENRICI a.a.O. S. 226ff.
26. GIACOMETTI a.a.O. S. 576; C. CHR. BURCKHARDT a.a.O. S. 152ff.
27. GIACOMETTI a.a.O. S. 586.
28. HENRICI a.a.O. S. 233.
29. C. CHR. BURCKHARDT a.a.O. S. 151.
30. C. CHR. BURCKHARDT a.a.O. S. 153.
31. FUCHS a.a.O. S. 141; HENRICI a.a.O. S. 242.
- 31a. GIACOMETTI a.a.O. S. 612, wo § 19 neu der Kantonsverfassung wiedergegeben ist.
32. C. CHR. BURCKHARDT a.a.O. S. 202.
33. Die Geschichte der Römisch-Katholischen Gemeinde Basel a.a.O. S. 21.
34. Art. 70, 93 u. 96.
35. Art. 71.
36. Ratschlag und Entwurf zu einem Großratsbeschluß betr. Vornahme einer partiellen Verfassungsänderung usw. vom 21. März 1972 (Nr. 6897) S. 7 u. S. 16.
37. Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt mit Erläuterungen, den römisch-katholischen Stimmberechtigten für die Abstimmung vom 11. bis 13. Januar 1974 vorgelegt.